

Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Erbrechts-Verordnung (EuErbVO)

(Verordnung [EU] Nr 650/2012 vom 4. 7. 2012 ABI L 2012/201, 107)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	EuErbVO Artikel
OGH	17. 3. 2016	2 Nc 27/15s	NZ 2016/62, 198 = Zak 2016/319, 174 = ZfRV-LS 2016/28	Seit Inkrafttreten der EuErbVO ist die Übermittlung einer Todesfallmitteilung, aus der sich ein Wohnort des Verstorbenen in einem anderen Mitgliedstaat ergibt, kein Anlass für ein Tätigwerden der österreichischen Gerichte. Solche Mitteilungen sind von jedem Gericht, bei dem sie - allenfalls auch nach einer unzutreffenden Weiterleitung durch ein anderes Gericht - einlangen, abzulegen, ohne dass ein Verfahren einzuleiten wäre. Eine Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen iSv § 147 Abs 4 AußStrG besteht nach Art 19 EuErbVO nur bei einem darauf gerichteten Antrag.	19
OGH	27. 10. 2016	2 Ob 162/15k (2 Ob 170/16p)	JB1 2017,201 = NZ 2017/10, 22 = Zak 2017/17, 16	Im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der EU ist ein diesem Zweck dienendes Ausfolgungsverfahren seit dem Inkrafttreten der EuErbVO nicht mehr erforderlich, weil der Nachweis der Rechtsnachfolge hier mit einem Europäischen Nachlasszeugnis geführt werden kann. Daher wurde der Anwendungsbereich von § 150 AußStrG 2005 mit dem ErbRÄG 2015 auf das Verhältnis zu Drittstaaten beschränkt. Im vorliegenden Fall ist diese Regelung aber nach § 207k Abs 3 AußStrG 2005 noch nicht anwendbar, weil der Erblasser vor dem 17. 8. 2015 gestorben ist; auch ihre unionsrechtliche Problematik ist daher nicht weiter zu prüfen.	allgemein